

[Nachdruck verboten.]

Der Drudenstein.

6) Geschichten aus dem Hause von F. Stabelberg.

Darüber, mein Freund", erwiderte er, läßt sich Manches sagen. Durch eigene Erfahrung bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß nicht nur ein Grab aus alter Zeit dort vorhanden, was Sie auch wohl wissen werden, sondern daß ein Andres, Unmenbares, dessen Beschaffenheit ich nicht ergründen mag, dort sein Wesen treibt. Die Angst-acht und Klagelöhne, welche ich gehört, als ich in dunkler Nacht dort vorüber gekommen, das grelle Licht, welches vom Stein ausging und meine Augen blendete; niemals möchte ich wieder etwas Ähnliches hören und sehen."

"Aber alter Freund", rief jetzt Klapprott, dessen Empfindung für alles Geheimnißvolle uns wohl bekannt war, "nehmen Sie ja diesen Wunsch zurück. Sie müssen uns unterstützen, denn wir wollen Alles daran setzen, um mehr über diesen Ort zu erfahren. Sie werden mir diesen Wunsch erfüllen, da ich bald von Ihnen gehe und wir uns dann wieder sehen werden. Geben Sie mir die Hand darauf!"

"Nun wohl," sagte Caspar nach kurzem Stillschwergen und reichte ihm die Hand, "ich verpflichte Ihnen in diesem Falle, wo vielleicht Leib und Seele in Gefahr gerathen, meinen Willen zu bekämpfen und gemeinlich mit Ihnen zu handeln."

"Noch ist die Zeit dazu nicht gekommen, aber sie steht nahe bevor und ich bringe Ihnen schon Nachricht." Jetzt waren wir vor der Hand beiseite und verließen unsere alte Freund mit dem Wunsche auf baldiges Wiedersehen.

Reinhard hatte sich bei den letzten Worten erhoben. "Ich denke freilich," sagte er, "wir schlendern nun auch langsam nach Hause zurück. Zudem, was ich Dir aus dieser Periode meines Lebens noch erzählen will, findet sich morgen Abend wohl ein Stündchen."

Wir brachen auf, und unsere Promenade durch den Wald war überaus genussreich. Es war spät geworden, doch föhlich war diese Sommernacht.

Der Mond stand am lichtblauen Himmel, und sein mattes Licht erhellte den stillen Wald und unsere Wege. Der Förster ging flüchtig seinen Weg; wohl mochte die alte Zeit durch keine Erzählungen ihm selbst vor die Seele getreten sein. Er war ein Gemüthsmanich und sein launes einfaches Leben im Walde entwickelte in ihm ein reiches Seelenleben, das ihm volle Erleichterung bot für manche geistige Entbehrung.

Eine Zeit lang gingen wir still neben einander her; doch bald entzückte er sich seinen Gedanken und wandte sich zu mir mit der Frage: Hast Du auch die Erzählung gemacht, daß viele Einbrüche und Ereignisse, in einem bestimmten jugendlichen Alter eintreten, unabweislich sich im Gedächtnisse bleiben, während in späteren Jahren das Gedächtniß wie Schlimmes, uns entschwunden ist, als wäre es niemals geschehen?"

"Sicher," sagte ich, "ist dasselbe bei mir der Fall, und vielen Menschen mag es wohl ebenso ergehen."

"Nun wohl," fuhr er fort, "so muß ich Dir gestehen, daß ich heute Abend mich förmlich in jene Zeit wieder hinein gelebt, und Du wirst mich vorheriges Stillschwergen entschuldigen, um so mehr, als aus jenen Tagen ein dunkel umflossenes Bild an mir vorübergezogen ist, dessen ich wohl jetzt nicht ohne Wehmuth gedenken kann."

Folgenden Tages hatten wir unseren Platz unter einer mächtigen Tanne am Hause genommen, und Reinhard nahm seine Erzählung wieder auf. Caspar hielt Wort.

Einiges Morgens trat er zum Förster ins Arbeitszimmer und machte demselben Mitteilung über den Stand einer Verkeimungsanlage und Klapprott und ich begaben uns auf unser Stübchen, wohin er uns bald folgte.

"Galt hütern sagte er zu uns: "Sellen Sie heute Abend 10 Uhr unter der alten Wache am Wehler, ich werde dort sein. Wir haben dann noch ein Stündchen bis zum Drudenstein und sind zur rechten Zeit dort!"

Er war sehr ernst und bemerkte noch, welche Folgen dies Unternehmen auch haben dürfte — wir möchten ihn nicht dafür verantwortlich machen. Wir beruhigten ihn deswegen.

"Es ist gut," antwortete er; "mag es denn dabei bleiben; denken wir, der Mensch kann seinem Schicksale nicht entgegen." Dann verließ er uns.

Es mochte 9 Uhr vorbei sein — im Hause war bereits Alles zur Ruhe gegangen, als Klapprott Mägde und Hirschfänger von der Wand nahm, und mir ein Gleiches empfahl; man könne doch nicht wissen, meinte er, was uns bevorstünde.

Dann verließen wir durch eine Hinterthür das Haus und traten in das Dunkel des Waldes. Der Mond ging erst nach Mitternacht auf, und wir hatten Mühe, die gerade Richtung einzufinden. Durch Stangen und Unterholz nahmen wir unsern Weg, um ja die Stunde nicht zu verpassen. So kamen wir rasch fort, während tiefe Stille uns umgab.

Es war keine eigentliche Gespensternacht, dazu fehlten Sturm und Blitz, Getöse der großen Dreheulen, wildes Jagen der Wölken am nächtlichen Himmel, noch obligatem Geffähr der Meute Fackelobergs in den Lützen. Von dem Allen keine Spur. Aber trotzdem hatte sich uns eine gewisse Befangenheit bemächtigt, die uns bei unsern Nachtmärschen unbekannt gewesen. Der Gedanke, was werden uns die nächsten Stunden bringen, was steht uns bevor? beherrschte uns.

Tiefer Schummer lag auf dem Walde und allen Lebenden, was er in sich barg. Wohl sagte eine der großen Fledermäuse vorüber, oder ein Käuzchen wandte mit unhörbarem Fluge sich sicher zwischen den Bäumen durch; das brachte jedoch keine Störung in dieses Bild der allgemeinen Ruhe.

Endlich hatten wir den Wehler erreicht und Caspar empfing uns mit einem stillen Säuberndem. Nun schritten wir beschämt vorwärts.

Wir hatten auf dem schmalen Wege einen kleinen Sumpf zu passieren, folgten dem Laufe eines Baches, der uns in einen Grund führte und kletterten dann durch dichtes Buschwerk zur Anhöhe hinauf. Oben waren wir noch eine kurze Strecke weiter gedrückt, als Caspar mit erschrockenem Miene uns heranzog. Wir standen gleich darauf neben ihm, und was wir sahen, überraschte uns auf das Höchste.

Der Drudenstein lag vor uns, doch nicht in Nacht gehüllt. Fackelstein erhellte ihn und seine Umgebung, und wie aus dem Boden hervor hatten leise Gebete und Klagelöhne, so traurig und voll Schmach, so ergreifend in dieser Waldesnacht, daß mein Herz vor unglücklicher Wehmuth erfüllt wurde. Da berührte Klapprott meinen Arm, "kommen Sie," flüsterte er, und wir naheten uns dem Steine.

Jetzt erhob sich eine Gestalt vom Boden, riesengroß, wie es uns schien. Sie war nicht übermäßig durch unser Erscheinen; langsam streckte sie den Arm nach uns aus und schien sprechen zu wollen; da wandte sie und wäre zu Boden gesürzt, wenn nicht Klapprott mit einem Sprunge ihr zur Seite gefahren und sie in seinem Arme aufgefangen hätte.

"Aber gute liebe Mägde, wie kommen Sie herher?" fragte er überrascht, indem er sie vorsichtig auf den Stein hin niederließ.

"Jundst Franz," erwiderte sie, sage mir, was Dich hierherführt, und Herr Reinhard ist auch bei Dir, wie ich sehe."

"Ach meine alte Freundin, die Kräuterbale!" rief jetzt Caspar, indem er ihr die Hand bot.

Ein mattes Lächeln überzog ihr Gesicht, als sie die thrige hinein legte.

"Ja," sagte sie, "nun ohne ich den Zusammenhang, da mein alter Freund Caspar auch dabei ist."

"Ja Caspar, es ist lange her, als Sie mit mir Kräuter suchten am Wehler und am Glettenmoor, wohl länger als ein Menschenalter. Nun ich freue mich herzlich auch Sie vor meinem Hingange noch einmal zu sehen."

"Ach Kinder," fuhr sie dann zu uns gemeldet fort, "hier findet ihr nichts nach Euren Wünschen. Laßt die Todten ruhen! Nichts als Moder und Staub würde der Lohr für Eure Mühen sein. Doch setzt Euch in meine Nähe, ich will Euch von mir erzählen und was mich hierher geführt."

Die Gressin lag wieder aufrecht, auf ihren langen Stab gestützt. Ihre großen dunklen Augen sahen hart vor sich hin, als blickte sie in eine ferne Vergangenheit — dann fuhr sie an: "In einem schlechten Dorfe bin ich geboren. Am waten meine Eltern, Noth und Sorge umgaben meine Wiege, wie die Jahre meiner Kindheit. Unter harter Arbeit und Entbehrungen jagte Art wuchs ich heran; aber mit 14 Jahren war ich ein großes, gelindes und, wie man behauptete, ein schönes Mädchen geworden. Mit großer Liebe gingen ein ichsnes Mädchen geworden. Mit großer Liebe allein am Leben geblieben. Leider starben sie bald nach einander, als ich eben eingekleidet worden war, und ließen mich in Zimmer und Armut zurück. Da erbarmte sich meiner die Götterin in unserer Stadtgarth. Sie veranlaßte ihren Gemahl, mich in sein Haus zu nehmen, und freundlich suchte man den Schmerz in meinem Herzen um den Verlust meiner Eltern zu lindern. So in großer Jugend findet der Kummer seinen ersten Sitz im Menschen, und langsam kehren Frohsinn und die Lust an thätigem Leben in mein Inneres zurück. Dann kam die Dankbarkeit dazu, welche ich für die herrliche Frau und ihren braven Gemahl empfand. Ich setzte alle meine Kräfte daran, um mich so nützlich wie möglich zu machen, und dies gern anerkennend, ließ es die Frau sich angelegen sein, meine Ausbildung nach jeder Richtung hin zu fördern."

(Fortsetzung folgt.)

Internationale kriminalistische Vereinigung.

Christiania, 27. Aug.

Die internationale kriminalistische Vereinigung, deren auf eine Notiz des Staatsrechts geleiteten Verhandlungen die Aufmerksamkeit immer weitere Kreise auf sich zu ziehen beginnen, hat ihre dritte internationale Hauptversammlung in Christiania abgehalten. Ein Zeichen für die wachsende Bedeutung der Vereinigung ist die Zahl der Teilnehmer, welche die Vereinigung, unter deren trotz des etwas entlegenen Verbindungsortes über Erwarten zahlreiche Besuch, sondern nur Allen die überaus geliche, entgegenkommende Art und Weise, mit welcher die Behörden in Christiania die Gäste aufnehmen und das wärmste Interesse für die Verhandlungen der jungen Vereinigung betonen. Die sehr reichhaltige Tagesordnung umfaßte drei Gruppen von Fragen. Die erste und ausführlichste derselben betraf die Neugestaltung der Geldstrafe. Der Vorstand der internationalen kriminalistischen Vereinigung hat folgende Punkte zur Beachtung auf die Tagesordnung gesetzt: 1. Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen empfiehlt sich die Verwendung der Geldstrafe in der Strafverurteilung? 2. Lassen sich bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Geldstrafe im Einzelfalle aufstellen? 3. Ist es insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden? Die Verhandlung über diese Fragen war durch eine außerordentliche Arbeit von Dr. Carl Rosenfeld in Halle vorbereitet, in welcher im Anschluß an eine im Jahre 1889 erschienene Schrift von Seibler in Wien: "Die Geldstrafe vom volkrechtlichen, strafrechtlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte" das gesamte über diesen Gegenstand in Wissenschaft und Gesetzgebung der verschiedenen europäischen Länder vorhandene Material gesammelt und kritisch verwertet worden ist. In Uebereinstimmung mit Seibler kommen Rosenfeld, sowie die beiden Referenten auf der Versammlung in Christiania, die Professoren Hst (Halle) und wenn auch unter Einschränkungen Sogner (Christiania), zu dem Resultate, daß die Geldstrafe in allen Fällen vortzuziehen ist. In vielen Fällen verdient die Geldstrafe den Vorzug vor der Freiheitsstrafe. Allein soll die Geldstrafe die ihr gebührende Stellung in der Strafgesetzgebung der Zukunft einnehmen, so ist unumgänglich die Voraussetzung, daß ihre aus früherer Zeit überkommene, durch aus fehlerhafte Bemessungsform geändert wird. Es kommt darauf an, die mit Rücksicht auf die verschiedenen Vermögensverhältnisse der einzelnen Delinquenten ungleichmäßige Wirkung dieses Strafmittels zu beseitigen und dieselbe ausgleichend zu reformieren. Hierzu vor ist erforderlich, daß die Höhe der Geldstrafe bei gleicher Schuldarbeit in ein entsprechendes Verhältnis zur ökonomischen Lage des zu Verurtheilten, d. h. zu der Höhe seines mit möglicher Genauigkeit in Erörterung zu bringenden Einkommens, gesetzt werde. Wir richten auf diese Erwägung, sching Licht der Versammlung folgende Sätze zum Beschluß zu erheben: "Eine zweckdienliche Regelung der Geldstrafe voraussetzt, daß die Gesetzgebung eine weiträumig erweiterte Anwendung dieses Strafmittels bindend zu empfehlen. 1. Bei Straftaten unterster Ordnung ist die ausgleichende Anwendung dieses Strafmittels mittlerer Ordnung kann je nach Lage des Falles als zur Wahl gefestigte Hauptstrafe die angeordnete Freiheitsstrafe ergehen. 2. Bei Straftaten jeder Ordnung ist der Richter zu gestatten, je als Nebenstrafe, insbesondere bei aus Gewinnucht hervorergegangenen Verbrechen, mit der Freiheitsstrafe zu verbinden. 3. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 4. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 5. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 6. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 7. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 8. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 9. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 10. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 11. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 12. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 13. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 14. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 15. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 16. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 17. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 18. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 19. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 20. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 21. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 22. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 23. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 24. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 25. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 26. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 27. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 28. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 29. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 30. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 31. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 32. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 33. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 34. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 35. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 36. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 37. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 38. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 39. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 40. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 41. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 42. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 43. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 44. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 45. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 46. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 47. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 48. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 49. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 50. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 51. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 52. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 53. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 54. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 55. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 56. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 57. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 58. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 59. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 60. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 61. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 62. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 63. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 64. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 65. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 66. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 67. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 68. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 69. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 70. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 71. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 72. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 73. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 74. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 75. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 76. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 77. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 78. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 79. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 80. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 81. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 82. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 83. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 84. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 85. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 86. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 87. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 88. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 89. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 90. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 91. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 92. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 93. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 94. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 95. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 96. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 97. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 98. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 99. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 100. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen."

insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden?

Die Verhandlung über diese Fragen war durch eine außerordentliche Arbeit von Dr. Carl Rosenfeld in Halle vorbereitet, in welcher im Anschluß an eine im Jahre 1889 erschienene Schrift von Seibler in Wien: "Die Geldstrafe vom volkrechtlichen, strafrechtlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte" das gesamte über diesen Gegenstand in Wissenschaft und Gesetzgebung der verschiedenen europäischen Länder vorhandene Material gesammelt und kritisch verwertet worden ist. In Uebereinstimmung mit Seibler kommen Rosenfeld, sowie die beiden Referenten auf der Versammlung in Christiania, die Professoren Hst (Halle) und wenn auch unter Einschränkungen Sogner (Christiania), zu dem Resultate, daß die Geldstrafe in allen Fällen vortzuziehen ist. In vielen Fällen verdient die Geldstrafe den Vorzug vor der Freiheitsstrafe. Allein soll die Geldstrafe die ihr gebührende Stellung in der Strafgesetzgebung der Zukunft einnehmen, so ist unumgänglich die Voraussetzung, daß ihre aus früherer Zeit überkommene, durch aus fehlerhafte Bemessungsform geändert wird. Es kommt darauf an, die mit Rücksicht auf die verschiedenen Vermögensverhältnisse der einzelnen Delinquenten ungleichmäßige Wirkung dieses Strafmittels zu beseitigen und dieselbe ausgleichend zu reformieren. Hierzu vor ist erforderlich, daß die Höhe der Geldstrafe bei gleicher Schuldarbeit in ein entsprechendes Verhältnis zur ökonomischen Lage des zu Verurtheilten, d. h. zu der Höhe seines mit möglicher Genauigkeit in Erörterung zu bringenden Einkommens, gesetzt werde. Wir richten auf diese Erwägung, sching Licht der Versammlung folgende Sätze zum Beschluß zu erheben: "Eine zweckdienliche Regelung der Geldstrafe voraussetzt, daß die Gesetzgebung eine weiträumig erweiterte Anwendung dieses Strafmittels bindend zu empfehlen. 1. Bei Straftaten unterster Ordnung ist die ausgleichende Anwendung dieses Strafmittels mittlerer Ordnung kann je nach Lage des Falles als zur Wahl gefestigte Hauptstrafe die angeordnete Freiheitsstrafe ergehen. 2. Bei Straftaten jeder Ordnung ist der Richter zu gestatten, je als Nebenstrafe, insbesondere bei aus Gewinnucht hervorergegangenen Verbrechen, mit der Freiheitsstrafe zu verbinden. 3. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 4. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 5. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 6. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 7. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 8. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 9. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 10. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 11. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 12. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 13. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 14. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 15. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 16. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 17. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 18. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 19. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 20. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 21. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 22. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 23. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 24. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 25. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 26. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 27. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 28. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 29. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 30. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 31. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 32. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 33. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 34. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 35. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 36. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 37. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 38. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 39. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 40. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 41. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 42. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 43. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 44. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 45. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 46. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 47. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 48. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 49. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 50. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 51. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 52. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 53. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 54. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 55. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 56. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 57. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 58. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 59. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 60. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 61. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 62. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 63. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 64. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 65. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 66. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 67. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 68. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 69. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 70. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 71. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 72. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 73. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 74. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 75. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 76. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 77. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 78. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 79. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 80. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 81. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 82. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 83. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 84. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 85. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 86. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 87. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 88. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 89. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 90. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 91. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 92. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 93. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 94. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 95. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 96. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 97. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 98. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 99. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 100. Die Höhe der Geldstrafe ist im Einzelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen."

insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden?

insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden?

insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden?

insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden?

insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden?

insbesondere möglich und zweckmäßig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuerlage des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bestimmen? 4. Auf welche Weise ist die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Verurtheilten der unentgeltlichen Geldstrafe möglichst geteilt, der mildert werden? 5. Empfiehlt es sich, an Stelle der unentgeltlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einbringung zu lassen? 6. Soll der Grundlos der bedingten Verurtheilung auch auf die Geldstrafe Anwendung finden?

Bekanntmachung.

Am Sonntag (Mittwoch, den 2. September) ist das Bureau des Landes-Amtes von 1 Uhr Nachmittags ab geschlossen. Halle a. S., den 31. August 1891.

Königliches Landes-Amt.
Jernial.

Kaufmännischer Verein.

Fortbildungsschule.

Beginn des Unterrichts **Dienstag, den 1. September.**
 Nachmittags 2 Uhr: Stenographie (Vehelme).
 Nachmittags 3 Uhr: Französisch u. Englisch (Anfänger).
Mittwoch, den 2. September.
 Nachmittags 2 Uhr: Zehenschönschreiben Kaufmännisches Rechnen (Eulkecurus).
 Abends 8 Uhr: Italienisch, Spanisch.
 Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
 Nachmittags 4 Uhr: Französisch (fortgeschrittene).
 Abends 8 Uhr: Französisch (Sprachclub).
Donnerstag, den 3. September.
 Nachmittags 4 Uhr: Kaufmännisches Rechnen (fortgeschrittene).
 Nachmittags 1/2 Uhr: Kaufmännisches Rechnen (Anfänger).
 Abends 8 Uhr: Stenographie (M. Lieder) Englisch (Sprachclub).
Freitag, den 4. September.
 Nachmittags 2 Uhr: Deutsche Sprache.
 Abends 8 Uhr: Stenographie (fortgeschrittene). Handelsgeographie.

**Ausbildung von
Turnlehrerinnen.**

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch in diesem Jahre ein etwa 4 monatlicher Kursus in Halle abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Donnerstag, den 15. Oktober** abzurufen worden. Meldungen sind bis zum **1. Oktober** bei Herrn Fessel, Unterlehrer in Halle, gr. Ulrichstr. 33 anzubringen.



Fahrunterricht

für alle Sorten Zweiräder zu jeder Tageszeit leicht und gefahrlos, auch für Damen.

Hall. Fahrräder-Depot.
1213. Martinsgasse 1213.

Radfahrer Trikot-Anzüge, Fahrrad-Satteldecken, Radfahrer-Helme, Radfahrer-Schuhe, Radfahrer-Strümpfe, Radfahrer-Gürtel, Radfahrer-Weißwäntel, Radfahrer-Unterkleider, Radfahrer-Touristenhemden.

Alle Zubehöre und Ersatzteile zu Fabrikpreisen. **Rover** nur beste deutsche und englische Fabrikate, in 20 verschiedenen Modellen, von 75 Mark an. Kinderfahrräder, Hohe Zweiräder, Dreiräder in großer Auswahl, billigst, unter Garantie. Preisliste post- und kostenfrei.

Rollenpapier, Pauspapier, Pausleinwand, farbiges Zeichenpapier in Rollen und Bogen.

Pflanzenpapiere in Rollen und Bogen, Skizzirpapier in Rollen und Bogen, Rollenpapier auf Leinwand, englische Whatman.

Bristol-Carton, feinste Zeichenwerkzeuge, feinste Zeichenmassstäbe, flüssige chinesische Tusche.

farbige unverwischbare Ausziehtuschen nebst sämtlichen Utensilien f. technisches Zeichnen in Waaren I. Qualität, reichhaltig sortirt, sofort die grössten Aufträge auszuführen.

H. Bretschneider,

Hallen-S., Mauergasse 3. — Geegründet 1846.

Steinkohlen aller Art (auch Engl. Anthracit), Steinkohlen-Briketts, Stuben-Coak, Grude-Coak u. böhm. Braunkohlen (Salunkohlen) zur vorzüglichsten Stuben- und Küchenfeuerung empfohlen in bester Qualität und zu billigsten Preisen in ganzen Lowries, Fuhrn oder kleineren Quantitäten.

Klinkhardt & Schreiber, Neue Promenade 12. Bestellungen zur Anlieferung ins Haus werden prompt ausgeführt. Fernsprecher 203.

Pa. Britets, Grudekof u. Napfpreßsteine

liefert jedes Quantum frei Gefahrl.
G. Pauly, Thüringerstraße 3.

Theater der Kaiser-Säle.

Heute Montag:
Keine Vorstellung.
Dienstag, den 1. September:
Cesti's Gastspiel des Herrn **William Müller.**
Hasemann's Töchter.
Balletstück in 4 Akten v. A. Pirronge.
Hagemann — W. Müller.



Kaufmännischer Verein.
Donnerstag, den 3. September, in **Freybergs Garten:**
Gr. Doppel-Concert.

Kirchen-Chor St. Georgen.
Heute Abend findet keine Probe statt.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Oekonomie- u. Betriebsbedürfnissen für die hiesige Königl. Strafanstalt auf die Zeit vom **1. November 1891 bis 31. October 1892**

soll im Wege der öffentlichen Ausbietung beschafft werden. Angebote mit der Aufschrift:

Angebote auf Lieferung v. "Wirtschaftsbedürfnissen"

sind frei und versiegelt bis zu dem auf den

24. Sept. d. J. Vorm. 9 Uhr. anberannt, öffentlichen Ausbietungstermin einzureichen. Jedes Angebot muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß dem Anbieter die Bedingungen bekannt sind und er mit denselben einverstanden ist. Auch hat derselbe

hierbei zu erklären, ob die angebotenen Gegenstände im Inlande von ihm selbst erzeugt oder gewonnen sind, in welchem Falle an Grund einer bezüghenden ortspolizeilichen Bescheinigung der Wertungssampel nicht erforderlich ist. Die Lieferungsbedingungen liegen im Anstaltsbureau zur Einsicht aus, auch werden dieselben gegen 50 g Schreibgebühr postfrei überliefert.

Halle a/S., den 1. September 1891.
Königliche Direction der Strafanstalt.

Auction.

Dienstag, den 1. Sept. cr., Vorm. 10 Uhr, versteigere ich in meinem Pianoforte Kaiser Wilhelmshalle hier selbst zwangsweise:

1 Bild (Kupferstich), 1 Bouteille, 1 Sopha, 1 Schreibpult, 1 Affenstuhl, 1 eigenen Schreibstisch, 2 Kleider-schränke u. v. u.

Kraft, Gerichts-Schlichter.

Poliklinik für Hautkrankheiten, Krankheiten der Harnwege u. s. w.

Halle a. S., Magdeburgerstr. 31 (gegenüber der chirurg. Universitätsklinik), unentgeltlich Sprechstunde täglich 11 bis 12

Dr. med. Kromayer, Privatdocent an der Universität.

Schneide, einzige im Dorfe seit 33 Jahren mit gutem Erfolg betriebene, mit neuem Wohnhaus, Scheune, Ställen und Obstgarten, krautreicher sofort zu verkaufen.

Seilenthalt b. Gerbhardt.
Stube, Kammer u. Küche z. 1. Oct. zu vermieten. Schwefelstr. 29 p.

Bezirk des Königl. Eisenbahn-Betriebsamts (Wittenberge-Leipzig).

Die Erd-, Mauer- u. Zimmerarbeiten eines Wohnhauses mit Nebengebäude für 4 Wohnwärter in Curich-Leipzig sind zu verlei-

Die Zeichnungen sind einzeln in beiden unterzeichneten Büros zu erlangen und beim Baumeister Leide in Leipzig (Magdeburger Bahnhof) welcher auch Auskunft über Baustelle und Lagerplatz erteilt.

Preisverzeichn. u. Bedingungen sind gegen port- und behaltslos freie Einschaltung von 1 Mark von uns zu beziehen.

Angebote sind unter Benützung des Preisverzeichnisses und Beizügung der anerkannten Bedingungen postfrei und mit der Aufschrift: "Angebot auf Bahnhöfenwohnhaus in Curich"

bis zum **12. September 1891.** Vormittags 11 Uhr, an uns einzuwenden.

Zuschlagsfrist 14 Tage.
Halle a/S., den 28. August 1891

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion (Cöthen-Leipzig)

F. A. Hollmig,

Bernburgerstraße 22.
Colonialwaarenhandlung,
Bäckerei u. Mehlwiederlage

empf. sämtl. Colonialwaaren. Spec: Hohe u. geb. Kaffees, Göttinger Sahnebutter.

gar. Roggenbrot I. u. II. Sorte reines feinstmehrendes Anchenjorten u. Theegebäude ägl. feil; bestes Weizen- u. Roggenmehl. Frühstückerbeförderung von früh 4 Uhr an

Preßsteinfabrik

Rudolf Lötze,
Trotha (am Bahnhof).

Briquetartig feste, trockene Preßsteine aus Seebener Sandstein, billige u. beste Feuerungsmittel für Dampfer u. Zülföfen

Aufträge Wuchererstr. 31, I.

Hühneraugen - Mittel.

Seit Jahren bewährtes Spezialmittel zur gelind- und schmerzlosen Beseitigung von Hühneraugen und jeder Hornhaut.

Flasche mit Pinsel 50 Pf. Adler-Apotheke, Grifstr. 17. H. Dunkel.

Paris 1889 goldenes Radfahrer-Preis.

500 Mark in Gold, wenn Creme Gravelich nicht alle Baumaterialien, als Sommerhäuser, Hotels, Restaurants, Bäder, Villen, etc. verlangt u. von 2000 bis 100000 Mark in allen Ländern erhältlich.

Seine Garantie, dass bei 1. M. von der Länge an der Stelle die Preisgarantie Creme Gravelich, bei so wertvollen Kaufobjekten gibt

so viel. Gravelich's Haupt-Nutzen, daß alle Bauwerkmeister im Welt-Vieh-Verkehr u. v. u. u. u.

Hausbesitzer, Grotlich, Berlin, hat in allen besten Bauanstellungen.

Halle a/S.:
O. Ballin, Coiffeur, Leipzigerstr. 95,
P. Patz, Parfümerie, gr. Ulrichstr. 10,
M. Waltsgott, Drogerie

Heute Morgen 1 Uhr verschied sanft nach nur ein-tägigem Krankenlager der Oberlandesgerichts-Präsident a. D., Wirkl. Geheimen Ober-Justizrath

Dr. Friedr. Otto Thümmel

Ritter hoher Orden
im fast vollendeten 78. Lebensjahre.

In tiefster Trauer
Therese Thümmel, geb. Kornmann,
Otto Thümmel, Landgerichtsrath.
Alwin Thümmel, Hauptmann a. l. s. des Inf. Regts.
Fürst Leopold v. Anhalt-Dessau, Lehrer bei der Kriegsschule zu Cassel,
Paul Thümmel, Hauptmann a. l. s. des Westpreuss. Feld-Art. Regts. Nr. 16, Lehrer bei der Kriegsschule zu Hannover.

Halle a. S., den 30. August 1891.
Beerdigung Mittwoch Vormittag 10 Uhr.

Photographien

fertigt das ganze Dutzend resp. 13 Stück in bester Ausführung von 6 Mk. an

N. Kästner, Photogr.
Gr. Ulrichstraße 52.

Photographien

das Dyd. 6 Mt. liefert unter Garantie größter Schönheit. Probefeld gratis.

Ernst Motzkus, Photograph,
Große Ulrichstr. 55. I.
Amateuren eth. Unterricht.

Grude-Coak

in vorzüglichster Qualität.
Sachsse & Co.
Halle a/S., Magdeburgerstr. 11.

Fernsprecher Nr. 408.

Empfehle fr. Mohr, Napf- und Kaffeezucker und täglich festes Thee- u. Kaffeegebü.

G. Schimpf, Gr. Ulrichstr. 51.

Testamente, Nachlass-taren und Kaufverträge

fertigt sachgemäß und billigst

R. Pauly,
Auguststraße 13b.

Mein Contor u. Lager von neuen u. geb. Möbeln, Bade-einrichtungen u. Contor-einrichtungen befindet sich jetzt Thorstraße 36. C. Müller.

Zur 2. Einj.-Freiwillige

ist dir Nähe d. Kaiserne eine freundlich möbl. Wohnung zu verm. Näb durch die Exp. d. H.

Schillerstraße 38.

Wohnung z. verm. Mk. 350.
Korrierstr. 24, Stallung, Niederlage nebst Ger- und Strohhoden u. Kohlen-derlage z. 1. October zu vermieten. Näb Redefstr. 13.

Familien-Nachrichten.

Sonabend Abend wurde unser ein Junge geboren.
Rechtswanwalt Etze und Frau.

Todes-Anzeige.

Allen Freunden u. Bekannten zur Nachricht, daß mein Vater, der jetzige Privatmann

Christian Weise am Sonntag Nachmittag, den 30. August 1891, nach längerem Leiden sanft entschlafen ist

Im Namen der Hinterbliebenen:
Otto Weise.
Die Beerdigung findet Mittwoch, den 2. Sept. Nachm. von Trauer-haus Wuchererstraße 22 statt.